



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail: [teamassistenzi@bka.gv.at](mailto:teamassistenzi@bka.gv.at)

Wien, am 26. November 2020  
Zl. K-241/261120/HA,SE

GZ: 2020-0.757.997

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS-Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Wie in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf ausgeführt, bestehen gegen die vorgesehenen Änderungen, so etwa die Verwendung von bPK anstatt der Sozialversicherungsnummer zwecks Identifikation, keine Bedenken.

Nach wie vor ist auf Seite 11 der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu lesen, dass die Kosten für die Schulverwaltungsprogramme der Pflichtschulen von den jeweiligen Schulerhaltern zu tragen (Länder bzw. Gemeinden) sind. Wie ebenso bereits betont, sind die Ausführungen insofern irreführend, als nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes nicht der Schulerhalter (in Pflichtschulen) die Kosten für die Adaptierung der Schülerverwaltungsprogramme zu tragen hat.





Österreichischer  
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel